



INHALT: Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Verlautbarung – Kundmachung – Bescheid – Vorarlberger Landesversicherung Einladung zur 39. Versammlung der Mitgliedervertretung – Wildabschussverordnungen 2019/2020

PrsG-140-15/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Wettengesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 2. Mai 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

PrsG-460-8/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über Beteiligung im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht (Aarhus-Beteiligungsgesetz) - Sammelnovelle das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 6. Mai 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine und Nuttschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine sowie der Werttarif für Nuttschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat April 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,28 netto.

Nutzschweine:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Nutzschweinen für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt für das zweite Quartal 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preises bzw. der preisbestimmenden Unterschiede für

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| – Ferkel bis acht Wochen | pro Stück € 50,50 netto |
| – Ferkel ca. zehn Wochen | pro Stück € 68,18 netto |
| – Schweine 30 bis 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,62 netto |
| – Schweine über 90 kg | pro kg Lebendgewicht € 1,36 netto |

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Günter Osl

Kundmachung**über eine Änderung bei der Landeswahlbehörde 8 - Vorarlberg**

Gemäß § 19 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wurde bei der Landeswahlbehörde 8 – Vorarlberg Herr Mag. Lukas Franz Schrattenthaler anstelle der verstorbenen Vertrauensperson Ekkehard Muther als neue Vertrauensperson berufen.

Der Landeswahlleiter

Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 10. April 2019, Zl. Ia-403-50-2004-93, wurde die geänderte Satzung der „Dr. Bohle-Stiftung“ mit Sitz in A-6820 Frastanz, Hofnerfeldweg 1b, gemäß § 12 Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl.Nr. 17/2003 in der Fassung LGBl.Nr. 40/2018, stiftungsbehördlich genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag.a Martina Schönherr

Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.**Einladung****zur 39. Versammlung der Mitgliederversammlung**

der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. am Dienstag, den 11. Juni 2019, um 17.00 Uhr, in der Vorarlberger Gebietskrankenkasse in A-6850 Dornbirn, Jahngasse 4

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2018 mit dem Bericht des Aufsichtsrates

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018
3. Wahl von Mitgliedervertretern
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2020
5. Allfälliges

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

Bregenz, am 16. April 2019

Der Vorstand

Wildabschussverordnungen 2019/2020

Verordnung

über den Abschussplan und die Änderung von Schuss- und Schonzeiten in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für das Jagdjahr 2019/20

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 4 und 5 sowie 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 37/2018, in Verbindung mit §§ 27 Abs. 1 lit. a und 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) mindestens durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:** 20 Tiere und Schmaltiere
18 Kälber
 - b) **Rehwild:** 87 Jährlinge und mehrjährige Böcke
126 Geißen und Schmalgeißen
101 Kitze
 - c) **Gamswild:** 18 Böcke der Klasse I oder III
29 Geißen
2 Kitze
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:** 2 Hirsche der Klasse I
2 Hirsche der Klasse IIb
4 Hirsche der Klasse III
 - b) **Rehwild:** 73 Jährlinge und mehrjährige Böcke
 - c) **Gamswild:** 47 Böcke der Klasse I oder III
4 Böcke der Klasse II
47 Geißen
38 Kitze
 - d) **Steinwild:** 1 Bock der unteren Jugendklasse
- (2) Diese Abschüsse für Reh- und Gamswild werden nach der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt. Darüber hinaus gilt folgende weitere Aufteilung:
 - a) **Rotwild:**
Je ein Hirsch der Klassen I, IIb und III darf in den auf der Ebnitertaler Seite gelegenen Jagdgebieten erlegt werden, die anderen Hirsche dürfen in den auf der Mellentaler Seite gelegenen Jagdgebieten erlegt werden.

Für die Inanspruchnahme der Höchstabschüsse bei den Hirschen gelten nachfolgende Voraussetzungen:

1. bevor ein Hirsch erlegt werden darf, muss die Kahlwildquote zu mindestens 50 % erfüllt sein;
2. in den auf der Ebnitertaler Seite gelegenen Jagdgebieten darf in jedem Jagdgebiet nur ein Höchstabschuss getätigt werden;
3. Hirsche der Klassen I und II sind unverzüglich entweder dem Hegeobmann oder einem von ihm benannten Vertreter vorzuzeigen.

b) Gamswild:

Gamsböcke der Klasse II dürfen erlegt werden

in der Eigenjagd Binnel: 1 Stück

in der Eigenjagd Langenegg: 3 Stück

c) Steinwild:

In den Eigenjagdgebieten Süns, Hintermellen, Vordermellen, Unteralpe, Lindach, Körb, Binnel, Valors, Wiesberg-Sturm und Unterfluh in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) darf gemeinsam mit den Eigenjagdgebieten Saluver und Gävis der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg) ein Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegt werden.

Die Koordination dieses Abschusses in der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) obliegt Roman Egender, Steinwildsprecher des Bezirkes Dornbirn. Bei ihm sind rechtzeitig Erkundigungen einzuholen, ob der Steinwildabschuss bereits erfolgt ist. Ein Steinwildabschuss ist ihm unverzüglich zu melden. Er hat den Steinwildabschuss unverzüglich dem für die Steinwildbejagung zuständigen Ansprechpartner der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg) zu melden.

§ 3

Mehrabsschüsse

Der Abschuss von Reh- und Schmalgeißen sowie Rehkitzten und Tieren, Schmaltieren sowie Kälbern ist in der gesamten Wildregion 1.3a (Ebnitertal) erlaubt und nach oben hin nicht beschränkt.

§ 4

Abschussbeschränkungen

Auf Flächen mit ganzjähriger Schonzeitaufhebung gelten für die von der Schonzeitaufhebung betroffenen Wildarten keinerlei Abschussbeschränkungen.

§ 5

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Der Mindestabschuss beim weiblichen Wild und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes muss
 - a) bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) zum 10. Dezember 2019 zu 90 %erfüllt sein.
- (2) Sofern den Vorschreibungen nach Abs. 1 zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt nicht entsprochen worden ist, sind die Jagdschutzorgane gemäß § 65 des Jagdgesetzes verpflichtet, die fehlenden Abschüsse durchzuführen.

§ 6

Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten

- (1) Die Schusszeit für Rotwild, eingeschränkt auf Schmaltiere und nicht führende Tiere, beginnt sowohl in der Kern- als auch in der Randzone am 1. Mai 2019.
- (2) Die Schusszeit für Rotwild, eingeschränkt auf Schmaltiere, nicht führende Tiere und Schmalspießer, beginnt in den auf der Mellentaler Seite gelegenen Jagdgebieten am 16. April 2019.
- (3) Die Schusszeit für Hirsche der Klasse III beginnt in den auf der Mellentaler Seite gelegenen Jagdgebieten am 16. August 2019 und endet am 31. Dezember 2019.
- (4) Die Schusszeit für Hirsche der Klassen I und II beginnt in den auf der Ebnitertaler Seite gelegenen Jagdgebieten am 16. August 2019 und endet am 31. Oktober 2019.
- (5) Die Schusszeit für Gamswild, ausgenommen führende Gamsgeißen, beginnt in der EJ Langenegg am 1. Mai 2019 und endet am 31. Dezember 2019;
- (6) Die Schusszeit für Gamswild beginnt in den Jagdgebieten GJ Staufen Haslach, GJ Staufen Spätenbach, GJ Knopf-Niedere und EJ Müsel am 1. Mai 2019 und endet am 30. April 2020.
- (7) Im Genossenschaftsjagdgebiet Sattel in Dornbirn wird auf einer Teilfläche von 29 ha die Schonzeit für Rotwild (ausgenommen Hirsche der Klasse IIa) sowie Reh- und Gamswild, ausgenommen setzfähige bzw. beschlagene Tiere ab 15. Februar 2020, ganzjährig aufgehoben. Diese Teilfläche wird nördlich durch die Jagdgrenze zur

Genossenschaftsjagd Hoher Knopf-Niedere, östlich durch den Güterweg Valors, südlich durch die bereits bestehende Schonzeitaufhebung Sattel und den Sattelbach und westlich durch die Ebniterache begrenzt. Die Grenzen dieses Gebietes sind in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 7 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über den Abschussplan der Wildregion 1.3a (Ebnitertal) für das Jagdjahr 2018/19, ABl.Nr. 15/2018, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Helgar Wurzer

Anlage 1

Jagdgebiet	Mindestabschüsse									Höchstabschüsse									
	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Rotwild			Rehwild			Gamswild			Murmeitziere
	Hirsche der Klasse III und Schmalspiëßer	Tiere und Schmaltiere	Kälber	Jährlinge und mehrjährige Böcke	Geißen und Schmalgeißen	Kitze	Böcke der Klasse I oder III	Geißen der Klasse I, II oder III	Kitze	Hirsche der Klasse I	Hirsche der Klasse IIb	Hirsche der Klasse III und Schmalspiëßer	Jährlinge und mehrjährige Böcke	Geißen und Schmalgeißen	Kitze	Böcke der Klassen I oder III	Geißen der Klassen I, II oder III	Kitze	
GJ Ebnit	0	2	3	3	10	10	1	1	0	0	0	0	6	0	0	2	2	2	0
GJ Héms-Hochjagd	0	0	0	6	7	6	2	2	0	0	0	0	5	0	0	2	1	1	0
GJ Knopf-Niedere	0	0	0	7	7	8	0	0	0	0	0	0	3	0	0	2	2	2	0
GJ Sattel	0	2	2	7	13	12	0	0	0	0	0	0	3	0	0	2	2	2	0
GJ Staufen-Haslach	0	0	0	4	7	5	1	0	0	0	0	0	2	0	0	1	1	1	0
GJ Staufen-Spätenbach	0	0	0	6	7	6	0	1	0	0	0	0	4	0	0	2	2	1	0
EJ Binnel	0	1	0	1	2	1	1	1	0	0	0	0	3	0	0	3	3	2	0
EJ Bockshang	0	2	2	2	2	1	1	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
EJ Briedler	0	0	0	2	3	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0
EJ Gsohl	0	0	0	5	5	4	2	2	0	0	0	0	2	0	0	1	1	1	0
EJ Gunzmoos	0	0	0	3	6	4	0	1	0	0	0	0	2	0	0	1	1	1	0
EJ Hintermellen	0	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Jägerswald	0	2	2	2	3	3	1	2	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Körb	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	2	0	0	2	2	2	0
EJ Langenegg	0	1	0	2	5	2	1	3	1	0	0	0	2	0	0	2	2	2	0
EJ Laubach-Hasenger.	0	0	0	1	1	2	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0
Lindach	0	1	1	0	2	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0
EJ Müsel	0	0	0	10	13	11	0	0	0	0	0	0	2	0	0	3	2	1	0
EJ Obermörzel	0	0	0	2	2	2	1	2	1	0	0	0	2	0	0	1	1	1	0
EJ Obersehen	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0
EJ Oswald	0	2	1	3	4	4	0	1	0	0	0	0	1	0	0	2	2	2	0
EJ Schneewald	0	1	1	2	2	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Schuttannen	0	0	0	8	8	5	0	0	0	0	0	0	15	0	0	6	4	2	0
EJ Süns	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Unteralpe	0	1	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	2	0	0	3	3	2	0
EJ Unterfluh	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Untersehen	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Valors-Valüra	0	2	2	1	2	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Vordermellen	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	1	1	0
EJ Waldburg-Zeil	0	0	0	3	3	3	0	1	0	0	0	0	2	0	0	2	1	1	0
EJ Wäldle-Ilgewald	0	2	2	1	1	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	2	1	0
EJ Wiesberg-Sturm	0	1	2	1	3	1	1	2	0	0	0	0	1	0	0	2	1	1	0
Gesamt	0	20	18	87	126	101	18	29	2	0	0	0	73	0	0	51	47	38	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan und die Änderung von Schuss- und Schonzeiten in der Wildregion 5.2 (Dornbirn) für das Jagdjahr 2019/20

Gemäß §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 4 und 5 sowie 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 37/2018, in Verbindung mit §§ 27 Abs. 1 lit. a und 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 5.2 (Dornbirn) mindestens durchgeführt werden:

Rehwild:	72	Jährlinge und mehrjährige Böcke
	85	Geißen und Schmalgeißen
	76	Kitze
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, dürfen keine Abschüsse über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:

a) Rehwild:	22	Jährlinge und mehrjährige Rehböcke
b) Gamswild:	8	Böcke der Klassen I, II oder III
	7	Geißen
	5	Kitze
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.

§ 3

Mehrabschüsse

Der Abschuss von Reh- und Schmalgeißen sowie Rehkitzen ist in der gesamten Wildregion erlaubt und nach oben hin nicht beschränkt.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Der Mindestabschuss beim weiblichen Wild und beim Jungwild muss
 - a) bis zum 15. November 2019 zu 80 % und
 - b) bis zum 10. Dezember 2019 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern den Vorschriften nach Abs. 1 zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt nicht entsprochen worden ist, sind die Jagdschutzorgane gemäß § 65 des Jagdgesetzes verpflichtet, die fehlenden Abschüsse durchzuführen.

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Die Schusszeit für Gamswild beginnt am 1. Mai 2019 und endet am 30. April 2020.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn über den Abschussplan der Wildregion 5.2 (Dornbirn) für das Jagdjahr 2018/19 (alte Abschussplanverordnung), ABl.Nr. 15/2018, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Helgar Wurzer

Jagdgebiet	Mindestabschüsse									Höchstabschüsse			
	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Rehwild		Gamswild	
	Hirsche der Klasse III und Schmalspießer	Tiere und Schmaltiere	Kälber	Jährlinge und mehrjährige Böcke	Geißen und Schmalgeißen	Kitze	Gamsböcke	Geißen	Kitze	Jährlinge und mehrjährige Böcke	Böcke der Klasse I, II und III	Geißen der Klassen I, II und III	Kitze
GJ Dornbirn - Fallenberg	0	0	0	16	17	17	0	0	0	2	2	2	1
GJ Dornbirn - Ried-Nord	0	0	0	4	4	4	0	0	0	2	0	0	0
GJ Dornbirn - Ried-Süd	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
GJ Dornbirn - Schwende	0	0	0	16	20	17	0	0	0	2	2	1	1
GJ Hohenems-Niederjagd	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
GJ Kehlegg	0	0	0	14	15	15	0	0	0	3	2	2	1
GJ Lustenau	0	0	0	3	3	3	0	0	0	2	0	0	0
GJ Winsau	0	0	0	13	17	14	0	0	0	3	1	1	1
EJ Auer-Ried	0	0	0	2	2	2	0	0	0	2	0	0	0
EJ Gschwend	0	0	0	4	7	4	0	0	0	2	1	1	1
Gesamt	0	0	0	72	85	76	0	0	0	22	8	7	5

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, gilt hinsichtlich des Birkwildes im Jagdjahr 2019/2020 in den in § 3 angeführten Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.

- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngroße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Eigenjagdgebiete: Hintermellen, Unteralpe, Obersehren und Jägerswald.

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bis zum 14. Juni 2019 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- bis zum 2. Juli 2019 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- bis zum 3. Dezember 2019 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Helgar Wurzer

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkhahnen in Teilbereichen des Bezirkes Feldkirch

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2017, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.

- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

- a) Genossenschaftsjagdgebiete: Fraxern und Schnifis
- b) Eigenjagdgebiete: Gävis und Samina

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bis zum 20. Juni 2019 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahnabschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- a) bis zum 2. Juli 2019 den Bestand des Birkwildes zu erheben und
- b) bis zum 3. Dezember 2019 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>